

Informationstext VOBASOF für die Internetauftritte der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Entwurfssfassung (28.05.2013)

Das Land Nordrhein-Westfalen bietet eine zeitlich bis 2018 begrenzte Ausbildungsmaßnahme zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung an.

Inhaberinnen und Inhaber mit einer anderen Lehramtsbefähigung können den Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung begleitend zur beruflichen Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen sowie an allgemeinen Schulen erwerben.

Bewerben können sich Lehrkräfte nach § 2 Abs.1 der „[Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung \(VOBASOF\)](#)“.

(URL:<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/VOBASOF.pdf>)

- die bereits eine Lehramtsbefähigung („Zweite Staatsprüfung“) erworben haben,
- die als Lehrerin oder Lehrer im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind,
- die an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen haben,
- die auf einer entsprechenden Stelle geführt werden,
- die bereit sind, eine Tätigkeit einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung dauerhaft auszuüben.

Die wissenschaftsorientierte Ausbildung in den Grundlagen der Sonderpädagogik und in den Fachrichtungen „Lernen“ oder „Emotionale und soziale Entwicklung“ findet an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und an Schulen statt.

Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung

Beginn jeweils am 1.2. oder 1.8. eines Jahres - Dauer 18 Monate

Fünf Stunden Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung		Staatsprüfung
Kompaktkurs Grundzüge sonderpädagogischer Förderung und Entwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerrolle in einer inklusiven Schule (Drei Monate, 40 Stunden)	Grundlagenseminar (3-stündig) Fachrichtungsseminar (2-stündig)	
Ausbildung an der Schule (Schulformabhängige Unterrichtsverpflichtung)		

Eine erfolgreiche Ausbildung endet mit dem Bestehen der Staatsprüfung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Hiermit verbunden ist eine laufbahnrechtliche Beförderung /Höhergruppierung nach A 13.

Die Maßnahme wird im [Rahmenkonzept](#)

(URL: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/Rahmenkonzept.pdf>) zur „Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung 2013 – 2018“ umfassend dargestellt.

Der „Antrag zur Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (BASOF)“ steht auf der Homepage der [Bezirksregierung](#) bereit.

(URL: http://www.bezreg-muenster.nrw.de/startseite/abteilungen/abteilung4/Dezernat_47_Personalangelegenheiten/Informationen/Berufsbegleitende_Ausbildung_zum_Erwerb_des_Lehramtes_f__r_sonderp__dagogische_F__derung__BASOF_/Bewerberbogen.pdf)

Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt für allgemeine Schulen, die in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst beschäftigt sind, haben die Möglichkeit, sich auf speziell ausgeschriebene Stellen an Förderschulen oder für den Gemeinsamen Unterricht an Grundschulen (A 13 gehobener Dienst) zu bewerben, wenn sie bereit sind, dauerhaft eine solche Tätigkeit auszuüben. Mit der Annahme der Stelle ist die Verpflichtung verbunden, sich für die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) zu bewerben. Mit bestandener Staatsprüfung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung wird der Laufbahnwechsel vollzogen.

Die Teilnahme am Versetzungsverfahren wird über das Online-Portal www.oliver.nrw.de (URL: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/OLIVER/>) beantragt.